

Aufgrund von § 20 Abs. 2 S. 1, § 23 Abs. 2 S. 1 und § 24 Abs. 1 S. 2 in Verbindung mit § 81 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes (BbgHG) vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr.12) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Einführung einer staatlichen Universitätsmedizin im Land Brandenburg vom 21.06.2024 GVBl. I/24, Nr. 30, in Verbindung mit § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) vom 04.03.2015 (GVBl. II/15, Nr. 12), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 09.04.2024 (GVBl. I/24, Nr. 12) in Verbindung mit § 13 Abs. 5 Nr. 1 der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 04.09.2019 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 02/2020), zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Grundordnung der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2024) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) vom 13.07.2022 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 04/2022), zuletzt geändert durch die Erste Satzung zur Änderung der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) in der Neufassung vom 13.07.2022 vom 17.07.2024 (Amtliche Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) Nr. 03/2024) erlässt der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) die folgende:¹

Studien- und Prüfungsordnung für den Studiengang Kultur und Gesellschaft (*Bachelor of Arts*)

vom 02.07.2025

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich
§ 2	Ziele des Studiums
§ 3	Abschlussgrad
§ 4	Unterrichtssprache
§ 5	Studienbeginn
§ 6	Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
§ 7	Auslandsaufenthalt
§ 8	Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen
§ 9	Prüfungsberechtigung

§ 10	Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten
§ 11	Verpflichtende Studienberatung
§ 12	Bachelorarbeit
§ 13	Abschlusskolloquium
§ 14	Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen des Bachelorstudiums
§ 15	Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote
§ 16	Studienwechsel
§ 17	Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich (zu § 1 ASPO)

Die Bestimmungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13. Juli 2022, geändert durch Satzung vom 17.07.2024, werden für den Studiengang Kultur und Gesellschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts an der Kulturwissenschaftlichen Fakultät der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) gemäß § 1 Abs. 2 ASPO wie folgt ergänzt bzw. erläutert.

§ 2 Ziele des Studiums (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 ASPO)

¹Das Studium soll den Studierenden die Fähigkeit zum wissenschaftlichen Denken und verantwortungsbewussten Handeln vermitteln und einen Beitrag zu ihrer Persönlichkeitsentwicklung leisten. ²Dabei vermittelt der Studiengang Kultur und Gesellschaft den Studierenden fundierte Fachkenntnisse in einer der angebotenen kulturwissenschaftlichen Fachdisziplinen (Kulturgeschichte, Vergleichende Sozialwissenschaften, Literaturwissenschaft sowie Sprach- und Medienwissenschaften), die als Major absolviert wird. ³Alle Major werden auch als Minor angeboten. ⁴Ergänzt wird der gewählte fachdisziplinäre Major entweder um einen der fachdisziplinären oder einen der weiteren angebotenen Minor sowie die Ausbildung in mindestens einer modernen Fremdsprache. ⁵Das obligatorische Praktikum im Modul „Fremdsprache und Praxis“ ermöglicht Erfahrungen auf kulturwissenschaftlich relevanten Praxisfeldern. ⁶Im Minor „Angewandte Kulturwissenschaften“ ist ein ergänzender Pflichtpraktikumsanteil vorgesehen. ⁷Optional Bestandteil des Studiums ist ein Studien- oder Praktikumsaufenthalt im Ausland. ⁸Im Minor „Mehrsprachigkeit und Internationalität“ ist ein mindestens dreimonatiger Studienaufenthalt im Ausland verpflichtend vorgesehen.

¹Der Präsident hat am 27.05.2026 seine Genehmigung erteilt.

§ 3
Abschlussgrad
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 und § 2 Abs. 1 ASPO)

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Bachelorstudiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (B.A.) erworben.

§ 4
Unterrichtssprache

¹Die Lehr- und Prüfungssprache ist in der Regel Deutsch. ²Optionale Lehrangebote können in Englisch und auch in weiteren Fremdsprachen angeboten werden. ³Sofern für einen Minor (gemäß § 6 Abs. 7 und 8) eine abweichende Unterrichtssprache gilt, wird dies transparent im Modulkatalog dargelegt; dieser wird in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht. ⁴Sofern die Studierenden sich für einen Auslandsstudienaufenthalt gemäß § 7 entscheiden, richtet sich die Unterrichtssprache im Ausland nach dem Studienangebot der gewählten Partnerinstitution. ⁵Die diesbezüglichen Informationen werden transparent durch die Abteilung für Internationales zur Verfügung gestellt.

§ 5
Studienbeginn
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 4 und § 5 Abs. 2 S. 2 ASPO)

(1) ¹Das Studium kann zum Wintersemester und zum Sommersemester eines jeden Jahres aufgenommen werden. ²In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden.

(2) Eine Orientierungshilfe für ein zeitlich abgestimmtes Studium gibt der Studienverlaufsplan, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

§ 6
Regelstudienzeit und Aufbau des Studiums
(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 5, § 4 Abs. 2,
§ 5 Abs. 1 S. 1 und § 7 ASPO)

(1) ¹Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester. ²Der Studienumfang beträgt 180 ECTS-Credits.

(2) ¹Der Bachelor-Studiengang Kultur und Gesellschaft setzt sich strukturell aus sieben Modulen, der Bachelorarbeit sowie dem Abschlusskolloquium zusammen. ²Jedes Modul wird mit einer Gesamtprüfung abgeschlossen, die sich aus den erbrachten Leistungen in den besuchten Veranstaltungen und Modulteilprüfungen zusammensetzt. ³Es ist dabei darauf zu achten, dass die einzelnen Prüfungsbestandteile sich auf das Modulthema beziehen und einen nachvollziehbaren Gesamtzusammenhang bilden. ⁴Der Aufbau des Studiengangs, die Verteilung der ECTS-Credits und des Workloads sind in der folgenden Modulübersichtstabelle ersichtlich. ⁵In Doppelabschlussabkommen

können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁶In diesem Fall werden die Abweichungen im Aufbau, bei der Verteilung der ECTS-Credits oder des Workloads sowie ggf. der Notengewichtung in den Dokumenten des jeweiligen Doppelabschlussabkommens festgelegt und den Studierenden rechtzeitig bekannt gegeben. ⁷Grundsätzlich ist der Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft wie folgt aufgebaut:

Modul		ECTS-Credits	Präsenzstudium in LVS	Präsenzstudium in Stunden	Selbststudium in Stunden	Arbeitsaufwand (gesamt)
1	Einführungsmodul: Forschendes Lernen - Disziplinäre Perspektiven auf Kulturwissenschaft (6 ECTS-Credits) - „Lernen, Zitieren und Recherchieren im digitalen Zeitalter“ (3 ECTS-Credits) - Wissenschaftliche Challenge (9 ECTS-Credits) - „Was ist Kulturwissenschaft?“ (6 ECTS-Credits) - „Lesen und Schreiben in der Kulturwissenschaft“ (6 ECTS-Credits)	30	10	150	750	900
2a	Fachdisziplinärer Major: Grundlagen - Obligatorische Grundlagen (15 ECTS-Credits) - Wahlobligatorische Grundlagen (15 ECTS-Credits)	30	8 – 16	120 – 240	660 – 780	900
2b	Fachdisziplinärer Major: Vertiefung - frei wählbare Vertiefungen des Majors (30 ECTS-Credits)	30	8 – 20	120 – 300	600 – 780	900
3a²	Fachdisziplinärer Minor: Grundlagen - Obligatorische Grundlagen (15 ECTS-Credits)	15	4 – 6	60 – 90	360 – 390	450
3b	Fachdisziplinärer Minor: Vertiefung - frei wählbare Vertiefungen des Minors (15 ECTS-Credits)	15	4 – 10	60 – 150	300 – 390	450
4	Fremdsprache und Praxis - Abschluss der Niveaustufe B2 in der 1. Fremdsprache (12 ECTS-Credits) - mind. 4 Wochen Praktikum in Vollzeit (min. 6 ECTS-Credits) <i>SOWIE (WAHLOBLIGATORISCH)</i> - Abschluss der Niveaustufe C1 in der 1. Fremdsprache bzw. B1 in der 2. Fremdsprache (12 ECTS-Credits) <i>ODER</i> - weitere praxisrelevante Elemente (max. 12 ECTS-Credits)	30	4 – 12	60 – 180	720 – 840	900
5	Forschungsmodul - Kolloquium (6 ECTS-Credits) <i>SOWIE (WAHLOBLIGATORISCH)</i> - Viadrina-Lehrforschungsprojekt („Guided Group Research“) mit Bezug zum Major oder Minor (12 ECTS-Credits) <i>ODER</i> - Stärkung des disziplinären Profils im Major oder Minor durch frei wählbare Vertiefungsveranstaltungen (12 ECTS-Credits)	18	2 – 6	30 – 90	450 – 510	540
Schriftliche Bachelorarbeit		9	0	0	270	270
Abschlusskolloquium (als mündliche Bachelorprüfung)		3	0	0	90	90
Summe		180	40 – 80	600 – 1200	4200 – 4800	5400

² Die Struktur der weiteren, nicht fachdisziplinären Minor kann von der Grundstruktur der fachdisziplinären Minor abweichen, wobei der Gesamtumfang eines Minors grundsätzlich 30 ECTS-Credits beträgt. Die konkrete Ausgestaltung der angebotenen Minor ist im Modulкатог enthalten, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

⁸Über Ausnahmen von der Verteilung der ECTS-Credits gemäß Satz 4 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) ¹Modul 1 ist das Einführungsmodul „Forschendes Lernen“, das insbesondere die Studieneingangsphase umfasst. ²Die erfolgreiche Teilnahme an den im Modul angebotenen Veranstaltungen ist für alle Studierenden obligatorisch, im begründeten Fall entscheidet der Prüfungsausschuss über Ausnahmen von dieser Regelung. ³Der Abschluss des Moduls soll zum Ende des 2. Fachsemesters erfolgen.

(4) ¹Die Module 2a und 2b bilden den fachlichen Schwerpunkt des Studiums (Major). ²Modul 2a (30 ECTS-Credits) bilden inhaltliche und methodische Grundlagen des Majors. ³Die erfolgreiche Teilnahme an den (wahl)obligatorischen Einführungsveranstaltungen des in Modul 2 gewählten Majors ist für alle Studierenden obligatorisch, diese werden mindestens einmal im Studienjahr angeboten. ⁴Modul 2b (30 ECTS-Credits) bilden frei aus dem spezifischen Lehrangebot wählbare Vertiefungsveranstaltungen in derselben Fachdisziplin der Kulturwissenschaften. ⁵Alle Majors werden auch als Minors gemäß Abs. 5 angeboten.

(5) ¹In den Modulen 3a und 3b erfolgt eine ergänzende Profilierung des Studiums (Minor), diese kann in der Wahl einer weiteren Fachdisziplin der Kulturwissenschaften gemäß Abs. 6 S. 1, oder einer der weiteren Optionen gemäß Abs. 7 und 8 bestehen. ²Das Minor-Angebot im Studiengang unterscheidet zwischen fachdisziplinären Minors gemäß Abs. 6 und 7 und nicht fachlich ausgerichteten Minors gemäß Abs. 8. ³Modul 3a (15 ECTS-Credits) bildet in fachdisziplinären Minors die inhaltlichen und methodischen Grundlagen. ⁴Die erfolgreiche Teilnahme an den spezifischen (wahl)obligatorischen Einführungsveranstaltungen des gewählten fachdisziplinären Minors ist für alle Studierenden obligatorisch, diese werden mindestens einmal im Studienjahr angeboten. ⁵Modul 3b (15 ECTS-Credits) bilden frei aus dem spezifischen Lehrangebot wählbare Vertiefungsveranstaltungen im fachdisziplinären Minor. ⁶Im Fall der nicht fachlich ausgerichteten Minors kann der Aufbau von der Struktur der fachdisziplinären Minors (gemäß S. 3 – 5) abweichen.

(6) ¹Als Fachdisziplin der Kulturwissenschaften gemäß den Absätzen 4 und 5 können in den Modulen 2a/b (als Major) und 3a/b (als fachdisziplinärer Minor) gewählt werden:

- Sozialwissenschaften,
- Kulturgeschichte,
- Literaturwissenschaft,
- Sprach- und Medienwissenschaften,

²Folgende Veranstaltungen sind bei der Wahl der entsprechenden Fachdisziplin der Kulturwissenschaften im Major oder Minor (Modul 2a bzw. 3a) obligatorisch:

- i. Sozialwissenschaften:
 - a) Sozial- und Gesellschaftstheorie,
 - b) Sozialwissenschaftliche Methoden

- ii. Kulturgeschichte:
 - a) Grundlagen kulturgeschichtlichen Arbeitens,
 - b) Europäische Geschichte im globalen Kontext
- iii. Literaturwissenschaft:
 - a) Einführung in die Literaturwissenschaft;
 - b) Übung zur Einführung in die Literaturwissenschaft
- iv. Sprach- und Medienwissenschaften:
 - a) – Einführung Sprachwissenschaft,
– Projekt: Angewandte Sprachanalyse
 - b) – Einführung Medienwissenschaft
– Projekt: Angewandte Medienanalyse

³Bei der Wahl des Major Sprach- und Medienwissenschaften (Module 2a/b) müssen die beiden angebotenen Kombinationen absolviert werden. ⁴Bei der Wahl des fachdisziplinären Minor Sprach- und Medienwissenschaften (Module 3a/b) muss eine der Kombinationen aus „Einführung“ und dazugehörigem „Projekt“ in der Option „Sprachwissenschaft“ oder „Medienwissenschaft“ gewählt werden

(7) ¹In den Modulen 3a/b kann statt eines fachdisziplinären Minors gemäß Abs. 6 auch einer der folgenden fachdisziplinären Minor gewählt werden:

- Central and Eastern European Studies,
- Gender Studies,
- Philosophie.

²Folgende Veranstaltungen und/oder Prüfungsleistungen sind bei der Wahl des entsprechenden fachdisziplinären Minor zu erbringen:

- i. Central and Eastern European Studies:
 - a) Einführung in Kultur und Geschichte der Central and Eastern European Studies
 - b) Einführende Lehrveranstaltung zum Themengebiet „Central and Eastern European Studies“ (wahlobligatorisch)
- ii. Gender Studies:
 - a) Gesellschaft und Geschlecht,
 - b) Sprache und Geschlecht
- iii. Philosophie:
 - a) Einführung in die Geschichte der Philosophie,
 - b) Seminare zu Grundproblemen der Kultur- und Sozialphilosophie (wahlobligatorisch)

(8) ¹Als weitere nicht fachdisziplinäre Minor können in den Modulen 3a/b aus folgenden Bereichen gewählt werden:

- Angewandte Kulturwissenschaften,
- Digital Studies,
- Jura: Staats- und Europarecht,
- Jura: Strafrecht,
- Mehrsprachigkeit und Internationalität,
- Wirtschaftswissenschaften: Business Management,
- Wirtschaftswissenschaften: Economics.

²Die konkrete Ausgestaltung der nicht fachdisziplinären Minor ist im Modulkatalog enthalten, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

(9) ¹Modul 4 „Fremdsprache und Praxis“ (30 ECTS-Credits) umfasst folgende Pflichtelemente:

- a) Abschluss des Niveaus von B2 in der ersten modernen Fremdsprache (12 ECTS-Credits).
- b) Absolvierung eines mindestens vierwöchigen Pflichtpraktikums in Vollzeit (6 ECTS).

²Die Details zu Pflichtpraktikum und ergänzenden Praktikumszeiten regelt die Praktikumsrichtlinie für den Studiengang Kultur und Gesellschaft, die in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

³Die weiteren Credits des Moduls werden über folgende wahlobligatorische Optionen erbracht:

- Erwerb von weiteren Fremdsprachenkenntnissen und Abschluss eines der folgenden Sprachniveaus:
 - o Abschluss des Niveaus von C1 in der ersten modernen Fremdsprache
 - o Abschluss des Niveaus von B1 in der zweiten modernen Fremdsprache
 - o Abschluss des Niveaus von C2 in Deutsch als Fremdsprache (nur Studierende mit ausländischer HZB)
- Praktika und Wahlelemente aus dem Bereich praxisrelevanter Fertigkeiten:
 - o Zusätzliche Praktikumszeiten,
 - o Angebote zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder praxisrelevanten Fertigkeiten.

⁴Die Angebote zum Erwerb von Schlüsselqualifikationen oder praxisrelevanten Fertigkeiten werden rechtzeitig über das Vorlesungsverzeichnis des Studiengangs bekannt gegeben. ⁵Für die Erbringung von Sprachnachweisen am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ist die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung in der jeweils geltenden Fassung maßgeblich. ⁶Für die Anerkennung äquivalenter Sprachabschlüsse ist der Prüfungsausschuss zuständig. ⁷Der Prüfungsausschuss kann sich hierbei der Hilfe durch das Sprachenzentrum bedienen.

(10) ¹Modul 5 ist das Forschungsmodul, in dem die Studierenden einen individuellen Schwerpunkt in Vorbereitung ihres Studienabschlusses setzen können. ²Folgende Möglichkeiten stehen zur Auswahl:

- Option 1: Viadrina-Lehrforschungsprojekt („Guided Group Research“) mit Bezug zum Major oder fachdisziplinären Minor (12 ECTS-Credits).
- Option 2: Ergänzende Spezialisierung im Major (gemäß Abs. 6): Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modulspezifischen Lehrangebot im Umfang von 12 ECTS-Credits.

Option 3: Ergänzende Spezialisierung im fachdisziplinären Minor (gemäß Abs. 6 und 7): Frei wählbare Veranstaltungen aus dem modulspezifischen Lehrangebot im Umfang von 12 ECTS-Credits.

³Die Absolvierung des Kolloquiums zur Vorbereitung der Abschlussarbeit (6 ECTS-Credits) ist für alle Studierenden verpflichtend vorgesehen. ⁴Die ergänzende Spezialisierung in einem nicht fachdisziplinären Minor (gemäß Abs. 8) ist ausgeschlossen.

(11) Näheres zu den Lehrveranstaltungen, insbesondere auch zu den Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, Art und Umfang der Leistungsnachweise zur Leistungserbringung, ist im Modulkatalog geregelt, der in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht wird.

§ 7

Auslandsaufenthalt

(gemäß § 8 Abs. 3 ASPO)

¹Ein Aufenthalt im Ausland (Studium oder Praktikum) ist optionaler Bestandteil des Studiums. ²Er ermöglicht den Studierenden die Festigung und Vertiefung ihrer Fremdsprachenkenntnisse, das konkrete Kennenlernen eines von ihnen ausgewählten Kulturraumes und die praktische Studien- oder Arbeitserfahrung im Ausland. ³Im Minor „Mehrsprachigkeit und Internationalität“ ist ein mindestens dreimonatiger Studienaufenthalt im Ausland obligatorisch. ⁴Der Auslandsaufenthalt ist grundsätzlich im nicht-deutschsprachigen Ausland zu absolvieren. ⁵Im Fall von Studierenden mit einer nicht-deutschsprachigen HZB sowie in begründeten weiteren Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss einen Auslandsaufenthalt auch im deutschsprachigen Ausland genehmigen. ⁶Über die Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und/oder Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 8

Lehr- und Prüfungsformen sowie Organisation von Prüfungen

(zu § 4, § 7, § 13, §§ 14 bis 16, § 23 Abs. 7 ASPO)

(1) Im Rahmen des Studiengangs sind folgende Lehrformen vorgesehen:

- Seminare
- Vorlesungen
- Kolloquien
- Projekt- und Praxisseminare
- Individuell betreute Projektarbeit (guided research)
- Sprachkurse
- Praktika
- Exkursionen
- Projekttag
- Lehrforschungsprojekte
- Arbeitsgemeinschaften (nur im Rahmen der Minor im Bereich Jura).

(2) ¹Die Voraussetzungen für das erfolgreiche Bestehen aller Formen studienbegleitender Prüfungen bzw. Leistungsnachweise gemäß Abs. 4 - 6 ist in der Regel die regelmäßige Teilnahme an Lehrveranstaltungen und der Nachweis einer mindestens mit „ausreichend“ zu bewertenden individuell erkennbaren Gesamtleistung gemäß Abs. 4 - 6. ²Eine Lehrveranstaltung gilt als regelmäßig besucht, wenn der bzw. die Studierende nicht mehr als 20% gefehlt hat.

(3) ¹Gemäß § 4 Abs. 2 ASPO sind die Qualifikationsziele sowie die Lehr- und Prüfungsformen im Modulkatalog festgelegt; dieser wird in geeigneter Form ergänzend zu dieser Studien- und Prüfungsordnung veröffentlicht. ²Prüfungsleistungen können in Form der Leistungsnachweise der folgenden Absätze erfolgreich absolviert werden.

(4) Der Stellenwert des einzelnen Leistungsnachweises für eine Lehrveranstaltung in den Modulen 1- 3 und ggf. 5 nach ECTS-Credits wird – neben der Teilnahme an der Lehrveranstaltung gemäß Abs. 2 einschließlich der Vor- und Nachbereitungszeit – nach den folgenden Kriterien bestimmt:

Für 3 ECTS-Credits eine der folgenden Leistungen:

- Vortrag/Präsentation
- ein Essay mit einem Umfang von ca. 1.000 – 1.500 Wörtern
- kleinerer Beitrag zur Wissenschaftskommunikation (z.B. in Form von Social Media Posts)

Für 6 ECTS -Credits eine der folgenden Leistungen:

- eine Hausarbeit im Umfang von ca. 3.000 – 3.500 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von ca. 3.000 – 3.500 Wörtern
- Klausur (mit einer Prüfungsdauer von mindestens 90 und höchstens 120 Minuten)
- mündliche Prüfung mit einer Prüfungsdauer von ca. 20 Minuten
- Vortrag/Präsentation (ca. 10-15 Minuten) mit schriftlicher Ausarbeitung im Umfang von ca. 2.000 Wörtern
- Lehr- und Lernportfolios mit einem Umfang von ca. 3.000 – 3.500 Wörtern
- Erstellen eines ca. 15-minütigen Podcasts mit schriftlichem Transkript und wissenschaftlichen Verweisen
- zwei Leistungen aus der vorgenannten Kategorie für 3 ECTS-Credits.

Für 9 ECTS-Credits (nur in Vertiefungsveranstaltungen)

- eine Hausarbeit im Umfang von ca. 5.000 – 6.000 Wörtern
- mehrere Essays mit einem Gesamtumfang von ca. 5.000 – 6.000 Wörtern
- je eine Leistung aus der Kategorie vorgenannten für 3 ECTS-Credits und aus der vorgenannten Kategorie für 6 ECTS-Credits.

(5) ¹Mit Ausnahme des (optionalen) Lehrforschungsprojekts in Modul 5 (12 ECTS-Credits) können in einer einzelnen Lehrveranstaltung maximal 9 ECTS-Credits erworben werden. ²Mindestens drei der in den Modulen 1, 2a/b, 3a/b und ggf. 5 zu erbringenden Leistungsnachweise müssen durch Hausarbeiten (6 oder 9 ECTS-Credits) erbracht werden.

(6) ¹In Modul 4 „Fremdsprache und Praxis“ (30 ECTS-Credits) sind folgende Leistungen obligatorisch:

- 12 ECTS-Credits: Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert II bzw. B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), sofern diese nicht Deutsch ist. Studierende ohne deutschsprachige HZB können alternativ die Sprachprüfung in der Fremdsprache Deutsch auf dem Niveau von UNiCert IV bzw. C2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) absolvieren.
- 6 ECTS-Credits: Nachweis über ein berufsqualifizierendes Praktikum mit einer Dauer von vier Wochen in Vollzeit (Pflichtpraktikum).

²Die weiteren 12 ECTS-Credits können anhand der folgenden Optionen erbracht werden:

- Sprachprüfung in der ersten Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert III bzw. C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER), sofern diese nicht Deutsch ist (12 ECTS-Credits).
- Sprachprüfung in der zweiten Fremdsprache auf dem Niveau von UNiCert I bzw. B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) (12 ECTS-Credits).
- Zusätzliche Praktikumszeiten: dabei ist es möglich, das Pflichtpraktikum gemäß S. 1 auf 12 Wochen auszuweiten, als auch mehrere jeweils mindestens vierwöchige Praktika bei verschiedenen Praktikumsgebern zu absolvieren (je 6 ECTS-Credits für vier Wochen Praktikum in Vollzeit). Im Minor Angewandte Kulturwissenschaften können weitere Praktika absolviert und die gesamte anrechenbare Praktikumszeit so auf bis zu 16 Wochen ausgeweitet werden.
- 2 Exkursionstage (1 ECTS-Credit)
- 2 Projektstage (1 ECTS-Credit)
- Lehrveranstaltung aus dem Bereich Kulturmanagement oder andere Projekt- bzw. Praxisseminare (je nach Arbeitsumfang: 3 bzw. 6 ECTS-Credits)

³Die Anforderungen für die Sprachprüfungen regelt die Prüfungsordnung für die studienbegleitende Fremdsprachenausbildung am Sprachenzentrum der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in der jeweils geltenden Fassung. ⁴Genauerer zur Anrechnung von Praktikumszeiten regeln die Praktikumsrichtlinien der Kulturwissenschaftlichen Fakultät für diesen Studiengang. ⁵Über die Anerkennung von Sprachnachweisen anderer Art sowie die Anrechnung von Praktikumszeiten entscheidet der Prüfungsausschuss.

(7) ¹Die Modulnoten ergeben sich rechnerisch aus dem gewichteten Durchschnitt der Noten der in den jeweiligen Modulen eingereichten Leistungsnachweise. ²Bei der Errechnung der Modulnote orientiert sich die Gewichtung der Einzelnoten an der Anzahl der ECTS-Credits.

§ 9

Prüfungsberechtigung (zu § 10 Abs. 3 S. 2, § 11 Abs. 1 und 3, § 15 Abs. 2, § 23 Abs. 5 S. 3 ASPO)

(1) ¹Zur Prüferin bzw. zum Prüfer kann bestellt werden, wer in einem dem Fächerkanon der Kulturwissenschaftlichen Fakultät entstammenden Fach über einen Master- oder Diplomabschluss verfügt und im Übrigen die Voraussetzungen von § 11 Abs. 1 ASPO erfüllt. ²In nicht fachdisziplinären Minors (gemäß § 6 Abs. 8) können in Übereinstimmung mit den Regeln für die Lehre der für das Angebot und die Durchführung zuständigen Einheiten, wie die Nachbarfakultäten oder das Sprachenzentrum, abweichende Regelungen für die Prüfungsberechtigung gelten. ³In Doppelabschlussabkommen können hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. ⁴Die besonderen Prüfungsberechtigungen für die Bachelorarbeit und das Abschlusskolloquium sind in § 12 Abs. 3 und § 13 Abs. 3 geregelt und gehen diesem Paragraphen vor. ⁵Zum Beisitzer bzw. zur Beisitzerin studienbegleitender mündlicher Prüfungsleistungen gemäß § 15 Abs. 2 ASPO kann bestellt werden, wer die Voraussetzungen gemäß § 11 Abs. 3 ASPO erfüllt.

(2) ¹Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden in der Regel von denjenigen Dozentinnen oder Dozenten abgenommen, die die betreffende Lehrveranstaltung abhalten, in deren Rahmen die Prüfungsleistung erfolgt, und die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 S. 1 bei schriftlichen Leistungen und § 9 Abs. 1 S. 1 und 3 bei mündlichen Leistungen erfüllen. ²Bei Prüfungsleistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit) bestellt der Prüfungsausschuss einen 2. Prüfer bzw. eine 2. Prüferin, der bzw. die die Voraussetzungen nach § 9 Abs. 1 S. 1 erfüllt. ³Der Prüfungsausschuss kann die Kompetenz zur Bestellung nach Abs. 1 S. 3 und Abs. 2 S. 2 durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen.

§ 10

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten (zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 12 ASPO)

(1) Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sowie die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten regelt § 12 ASPO.

(2) ¹Die antragstellende Person hat die erforderlichen Informationen über die Leistung, deren Anerkennung begehrt wird, beizubringen. ²Die Anerkennung und Anrechnung erfolgt im Ergebnis einer Prüfung der von der antragstellenden Person beigebrachten Unterlagen. ³Bei Ablehnung der Anerkennung von Leistungen nach § 12 Abs. 1 S. 1 ASPO durch den Prüfungsausschuss wird auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden an den Prüfungsausschuss eine Anerkennungsprüfung durchgeführt, sofern der bzw. die Studierende glaubhaft macht, die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten anderweitig erworben zu haben. ⁴Die Anerkennungsprüfung wird von einem prüfungsberechtigten Hochschullehrer oder einer prüfungsberechtigten Hochschullehrerin der Kulturwissenschaftlichen Fakultät durchgeführt, der bzw. die vom Prüfungsausschuss bestellt wird; der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz zur Bestellung durch Beschluss auf seinen Vorsitzenden bzw. seine Vorsitzende und dessen oder deren Stellvertreter oder Stellvertreterin übertragen. ⁵Die Prüfungsform dieser Anerkennungsprüfung wird, unter Beachtung von § 23 Abs. 5 S. 1, Abs. 6 S. 1 ASPO, vom Prüfungsausschuss in Absprache mit dieser Hochschullehrerin oder mit diesem Hochschullehrer festgelegt, unter Berücksichtigung der für das anzuerkennende Modul zu erreichenden Qualifikationsziele und Auswahl der in § 8 Abs. 4 dieser Ordnung geregelten Prüfungsformen.

(3) ¹Bei Bestehen der Prüfung mit mindestens „ausreichend“ gilt die Leistung als anerkannt. ²Bei Nichtbestehen ist die Nichtanerkennung als Entscheidung des Prüfungsausschusses gemäß § 12 Abs. 6 S. 1 ASPO der bzw. dem betreffenden Studierenden mitzuteilen und zu begründen.

§ 11

Verpflichtende Studienberatung (zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 7; § 3 Abs. 3 und § 6 ASPO)

(1) ¹Haben die Studierenden die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen 180 ECTS-Credits, einschließlich der Abschlussprüfung, nicht bis zum Ende des zehnten Fachsemesters erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so ist der bzw. die Studierende gemäß §§ 22 Abs. 2 S. 2 und 21 Abs. 3 S. 1 BbGHG verpflichtet, an einer Studienfachberatung nach § 3 Abs. 3 in Verbindung mit § 6 ASPO teilzunehmen. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

(2) ¹Die Studienfachberatung im Sinne des Abs. 1 S. 1 erfolgt durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses. ²Die Studierenden werden nach dem Beginn des elften Fachsemesters zu der Studienfachberatung schriftlich eingeladen. ³Die Beratung erfolgt in Form eines persönlichen Gesprächs; in Ausnahmefällen kann diese auch schriftlich erfolgen. ⁴Ziel dieser Studienfachberatung ist der schriftliche Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung gemäß § 6 Abs. 3 und 4 ASPO. ⁵Bei der Festlegung von Verpflichtungen wird die persönliche Situation der oder des Studierenden angemessen berücksichtigt. ⁶Die

Vereinbarung ist spätestens zum Ende der Vorlesungszeit des elften Fachsemesters abzuschließen.

(3) ¹Im Falle der Nichteinhaltung der Studienverlaufsvereinbarung aus triftigem Grund ist der Nachweis des triftigen Grundes unmittelbar nach Bekanntwerden und in schriftlicher Form an den Prüfungsausschuss zu erbringen. ²Im Falle von Krankheit als triftigem Grund ist diese grundsätzlich mit einem ärztlichen Attest nachzuweisen, aus dem die durch die Erkrankung hervorgerufenen körperlichen bzw. psychischen Auswirkungen und die voraussichtliche Dauer der Erkrankung hervorgehen. ³Der Prüfungsausschuss kann darüber hinaus die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangen. ⁴Die Berücksichtigung sonstiger triftiger Gründe muss schriftlich und unter Vorlage entsprechender Nachweise beantragt werden. ⁵Die vorgelegten Gründe werden vom Prüfungsausschuss geprüft. ⁶Bei Anerkennung der Gründe wird eine neue Studienverlaufsvereinbarung abgeschlossen.

(4) ¹Lehnen die Studierenden den Abschluss einer Studienverlaufsvereinbarung ab, schließen sie eine solche nicht innerhalb der in Abs. 2 genannten Frist ab oder haben die Studierenden auch nach Ablauf einer in der Studienverlaufsvereinbarung festgelegten Frist nicht die für die erfolgreiche Beendigung des Studiums vorgesehenen ECTS-Credits erworben und gegenüber dem Prüfungsamt nachgewiesen, so werden sie gemäß § 14 Abs. 5 S. 2 Nr. 2 BbgHG exmatrikuliert. ²Dies gilt nicht, wenn die Überschreitung der Frist von den Studierenden nicht zu vertreten ist.

§ 12

Bachelorarbeit

(zu § 1 Abs. 2 S. 2 Nr. 6, § 10 Abs. 3 S. 2, § 17 Abs. 3, 4, Abs. 16, § 18 S. 5 und 6 ASPO)

(1) ¹Die Bachelorarbeit hat einen Umfang von ca. 12.000 Wörtern. ²Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.

(2) ¹Die Bachelorarbeit wird grundsätzlich zu einem frei wählbaren Thema aus dem Themenspektrum des Vertiefungsbereichs des Major oder fachdisziplinären Minor (Modul 2b bzw. 3b) geschrieben. ²Über die Zulässigkeit eines Themas aus einem anderen Modul entscheidet der Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden.

(3) ¹Die Bachelorarbeit ist von zwei Gutachter*innen aus dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, zu bewerten. Die Gutachter*innen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 Abs. 1 S. 1. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seinen bzw. seine Vorsitzende*n und dessen oder deren Stellvertreter*in übertragen. ⁴Mindestens ein*e Gutachter*in, in der Regel die bzw. der Erstgutachter*in, muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Abschlussarbeit bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität

Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Diese*r Gutachter*in kann auch Juniorprofessor*in in dem Fachgebiet sein.

(4) Die Bachelorarbeit wird gemäß § 17 Abs. 14 ASPO in Verbindung mit § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a) und Abs. 2 ASPO bewertet.

(5) Wird die Bachelorarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann der bzw. die Studierende gemäß § 17 Abs. 16 ASPO einmal eine neue Bachelorarbeit mit anderer Themenstellung anfertigen.

(6) Die Gutachten sind der bzw. dem Studierenden spätestens eine Woche vor dem Abschlusskolloquium durch die Gutachter bzw. Gutachterinnen zur Kenntnis zu geben.

§ 13

Abschlusskolloquium

(zu § 10 Abs. 3 S. 2 und § 18 ASPO)

(1) Voraussetzungen für die Zulassung zum Abschlusskolloquium (mündliche Bachelorprüfung) ist der Nachweis:

- einer mindestens mit der Note 4,0 bewerteten Bachelorarbeit (9 ECTS-Credits),
- des erfolgreichen Abschlusses aller studienbegleitenden Studien- und Prüfungsleistungen gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Abs. 3 bis 6 im Gesamtumfang von 168 ECTS-Credits.

(2) ¹Die mündliche Abschlussprüfung besteht aus zwei thematischen Prüfungsteilen mit einer Dauer von jeweils ca. 15 – 20 Minuten, also insgesamt max. 40 Minuten. ²Der erste Prüfungsteil besteht in der Regel aus der Verteidigung der Bachelorarbeit. ³Der zweite Prüfungsteil befasst sich mit einem Thema aus dem Vertiefungsbereich des Major oder fachdisziplinären Minor (Modul 2b bzw. 3b). ⁴Auf Antrag der bzw. des Studierenden kann die Verteidigung der Bachelorarbeit durch ein weiteres Thema aus dem Vertiefungsbereich des Major oder fachdisziplinären Minor (Modul 2b bzw. 3b) ersetzt werden. ³Die Prüfung wird mit einer Note gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2, Abs. 6 S. 1, 3 und 4 ASPO bewertet. ⁴Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung sind in einem Protokoll festzuhalten. ⁵Das Ergebnis der Prüfung ist dem Kandidaten oder der Kandidatin jeweils im Anschluss an die Prüfung bekanntzugeben.

(3) ¹Das Abschlusskolloquium wird vor zwei Prüfer*innen abgelegt. ²Die Prüfer*innen bestellt der Prüfungsausschuss unter den Voraussetzungen zur Prüfungsberechtigung gemäß § 9 S. 1. ³Der Prüfungsausschuss kann diese Kompetenz durch Beschluss auf seine*n Vorsitzende*n und dessen bzw. deren Stellvertreter*in übertragen. ⁴Mindestens ein*e Prüfer*in muss die Einstellungs Voraussetzungen für Professor*innen nach dem Brandenburgischen Hochschulgesetz erfüllen, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) ausüben

und soll der Kulturwissenschaftlichen Fakultät angehören. ⁵Diese*r Prüfer*in kann auch Juniorprofessor*in in dem Fachgebiet sein.

(4) ¹Maximal drei Angehörige der Hochschule können neben den an der Prüfung unmittelbar Beteiligten mit Zustimmung des Kandidaten oder der Kandidatin anwesend sein. ²Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und die Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an den Kandidaten oder die Kandidatin.

(5) Wird das Abschlusskolloquium mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann es einmal gemäß § 25 Abs. 3 ASPO wiederholt werden.

§ 14

Wiederholung von Prüfungen, endgültiges Nichtbestehen des Bachelorstudiums (zu § 17 Abs. 16 S. 1, § 25 Abs. 1, 2 und Abs. 3 S. 1 bis 3, § 28 Abs. 2 ASPO)

¹Studierende, die studienbegleitende Prüfungen nicht bestanden haben, können innerhalb der zeitlichen Vorgaben des § 11 Abs. 1 alle angebotenen Wiederholungsmöglichkeiten nutzen, es sei denn, die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden (gemäß § 28 Abs. 2 ASPO) oder die bzw. der Studierende wurde exmatrikuliert. ²Eine nicht bestandene Bachelorarbeit und ein nicht bestandenes Abschlusskolloquium können jeweils nur einmal gemäß § 12 Abs. 5 und § 13 Abs. 5 wiederholt werden.

§ 15

Bewertung von Prüfungen und Berechnung der Gesamtnote (zu § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a), Abs. 2 und 8, § 26 Abs. 1 S. 1 und 4 ASPO)

(1) Die Bewertung der Prüfungsleistungen, einschließlich der Bachelorarbeit und des Abschlusskolloquiums, erfolgt durch die gemäß § 23 Abs. 1 S. 3 lit. a ASPO auszudrückenden Noten.

(2) Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen nach Abs. 1 werden Zwischenwerte gemäß § 23 Abs. 2 ASPO gebildet.

(3) ¹Die Gesamtnote wird wie folgt berechnet:

70%	Studienbegleitende Leistungsnachweise (Module 1 – 5)
20%	Bachelorarbeit
10%	Abschlusskolloquium

²Bei der Errechnung der Note für die studienbegleitenden Leistungsnachweise orientiert sich die Gewichtung der Modulnoten an der Anzahl der ECTS-Credits (gewichtetes arithmetisches Mittel gemäß § 26 Abs. 1 S. 1 ASPO). ³Die Berechnung der einzelnen Modulnoten erfolgt gemäß § 8 Abs. 7. Das Modul 4 findet nur insoweit Eingang in die Gesamtnotenberechnung, wenn hier

benotete Leistungsnachweise gem. § 8 Abs. 4 und Abs. 6 vergeben werden.

(4) Die Gesamtnote wird nach den Noten des § 26 Abs. 1 S. 4 ASPO ausgedrückt.

§ 16

Studienwechsel

¹Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung gemäß Studien- und Prüfungsordnung vom 11. Januar 2017 im Bachelorstudiengang Kulturwissenschaften bereits eingeschrieben waren, können bis zum 30.09.2032 schriftlich und unwiderruflich beim Prüfungsamt beantragen, dass sie ihr Studium im Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft weiterführen können und die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022 in der Fassung der Änderungssatzung vom 17.07.2024 in Verbindung mit dieser Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft in den jeweils geltenden Fassungen auf sie angewandt wird. ²Studierende gemäß S. 1, die ihr Studium nicht bis zum 30.09.2032 abgeschlossen haben, werden in diese studiengangsspezifische Ordnung für den Bachelorstudiengang Kultur und Gesellschaft in Verbindung mit der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (ASPO) an der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) vom 13.07.2022, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.07.2024, in den jeweils geltenden Fassungen überführt.

§ 17

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder) in Kraft.